Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 10440.) Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat. Vom 18. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung der beigedruckten Verträge, nämlich:

Anlage 1. 1. des Vertrags vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{6. Februar}}$ 1903, betreffend den Übergang des Marienburg-Mlawkaer Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

Anlage 2. 2. des Vertrags vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1903, betreffend den Übergang des Altdamm-Kolberger Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

Anlage 3. 3. des Vertrags vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{10. Februar}}$ 1903, betreffend den Übergang des Stargard-Cüstriner Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

Anlage 4. 4. des Vertrags vom 14./17. Februar 1903, betreffend den Übergang des Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

Anlage 5. 5. des Vertrags vom 13. März 1903, betreffend den Übergang des Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

zur käuflichen Übernahme

1. der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn,
2. der Altdamm-Kolberger Eisenbahn,
3. der Stargard-Cüstriner Eisenbahn,
4. der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn und
5. der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn

nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen ermächtigt.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1903.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der im § 1 unter 1 bis 5 gedachten Verträge den Umtausch von:

1.	12 840 000 Mark Stammaktien der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von	10 272 000 Mark,
2.	12 840 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von	17 120 000 »
3.	3 150 000 Mark Stammaktien der Altdamm-Kolberger Eisenbahn (zu je 500 Mark) in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von	4 252 500 »
4.	496 000 Mark Stammaktien der Altdamm-Kolberger Eisenbahn (zu je 1 000 Mark) in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von	669 600 »
5.	3 150 000 Mark Prioritäts-Stammaktien Littera A und B der Altdamm-Kolberger Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von	4 252 500 »
6.	2 500 000 Mark Stammaktien B (Stammaktien) der Stargard-Cüstriner Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von	4 000 000 »
7.	2 500 000 Mark Stammaktien A (Prioritäts-Stammaktien) der Stargard-Cüstriner Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von	3 500 000 »
8.	1 852 500 Mark Stammaktien der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von	2 278 250 »
9.	1 749 500 Mark Prioritäts-Stammaktien der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von	2 274 350 »
10.	24 000 000 Mark Aktien der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn (zu je 600 Mark) in Staats-	
	Seite	48 619 200 Mark

Übertrag .... 48 619 200 Mark

schuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von .... 48 000 000 "

11. 6 000 000 Mark Aktien der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn (zu je 1 200 Mark) in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von ...... 12 000 000 "

herbeizuführen und zu diesem Zwecke Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zu dem Gesamtbetrage von .... 108 619 200 Mark auszugeben.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, in Gemäßheit der im § 1 unter 1 bis 5 gedachten Verträge:

a) zur baren Zuzahlung

1. auf 21 400 Stück Stammaktien der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn die Summe von .... 179 760,00 Mark,
2. auf 21 400 Stück Stamm-Prioritätsaktien der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn die Summe von 42 800,00 "
3. auf 6 300 Stück Stammaktien (zu je 500 Mark) der Altdamm-Kolberger Eisenbahn die Summe von 42 336,00 "
4. auf 496 Stück Stammaktien (zu je 1 000 Mark) der Altdamm-Kolberger Eisenbahn die Summe von 6 666,24 "
5. auf 6 300 Stück Prioritäts-Stammaktien Littera A und B der Altdamm-Kolberger Eisenbahn die Summe von .... 42 336,00 "
6. auf 5 000 Stück Stammaktien B (Stammaktien) der Stargard-Cüstriner Eisenbahn die Summe von 70 000,00 "
7. auf 5 000 Stück Stammaktien A (Prioritäts-Stammaktien) der Stargard-Cüstriner Eisenbahn die Summe von .... 61 250,00 "
8. auf 3 505 Stück Stammaktien der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn die Summe von .... 50 822,50 "
9. auf 3 499 Stück Prioritäts-Stammaktien der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn die Summe von .... 50 735,50 "
10. auf 40 000 Stück Aktien (zu je 600 Mark) der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn die Summe von .... 3 240 000,00 "

Seite .... 3 786 706,24 Mark

Übertrag .... 3 786 706,24 Mark

11. auf 5 000 Stück Aktien (zu je 1 200 Mark) der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn die Summe von .... 810 000,00 „

b) zu Abfindungen

an die Direktoren der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn, der Altdamm-Kolberger Eisenbahn, der Stargard-Cüstriner Eisenbahn, der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn und der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn die Summe von 2 057 000,00 „

c) zur Deckung des Bauvorschusses

der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn und der Stargard-Cüstriner Eisenbahn die Summe von .... 1 258 705,00 „

zusammen .... 7 912 411,24 Mark

zu verwenden und

I. zur Deckung der im § 3 unter a bis c erforderlichen Mittel die Bestände der Reserve-, Erneuerungs- usw. Fonds, deren Höhe nach dem Abschlusse des Jahres 1901 beziehungsweise 1901/1902 9 861 663 Mark betrug, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, zu verwenden,

II. die verbleibenden Restbestände der genannten Fonds in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten noch offenstehenden Eisenbahnkredite zu verwenden.

§ 4.

Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten werden ermächtigt, bei dem Umtausche von Aktien in Staatsschuldverschreibungen, sofern die Anzahl der eingereichten Stücke den nach den abgeschlossenen Verträgen für den Umtausch maßgebenden Verhältniszahlen nicht entspricht, die Ausgleichung des in Staatsschuldverschreibungen nicht darstellbaren Überschußbetrags durch Barzahlung zu bewirken, wobei der zu zahlende Betrag nach dem um ein Prozent verminderten Kurse, welcher für Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe vor dem Tage des Umtausches zuletzt an der Berliner Börse bezahlt worden ist, berechnet wird.

§ 5.

Die Umwandlung der für die Aktien als Abfindung gegebenen Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates erfolgt gebührenfrei, wenn die Eintragung binnen einer vom Finanzminister festzusetzenden Frist bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden beantragt wird.

§ 6.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der im § 1 unter 2 und 5 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit sich die weitere Begebung als untunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als unvorteilhaft erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen bis zu dem sich auf 3 469 000 Mark beziffernden Nennbetrage der Obligationen auszugeben.

§ 7.

Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten werden ermächtigt, bei der Auflösung der im § 1 unter 1 bis 5 genannten Gesellschaften nach Maßgabe der daselbst bezeichneten Verträge den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen unter Verwendung der in den §§ 2 und 3 bewilligten Mittel zu zahlen, beziehungsweise auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§ 8.

Über die Ausführung der im § 7 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§ 9.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§ 2, 3, 6 und 7) bestimmt, soweit nicht durch die im § 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihen und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§ 10.

Die Staatsregierung wird auf Grund des § 5 unter a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, (Gesetz-Samml. S. 57) ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen.

Die behufs der Tilgung eingelösten oder angekauften Obligationen werden nach Vorschrift des § 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§ 11.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 bezeichneten Eisenbahnen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Metz, den 18. Mai 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt (zugleich für den Finanzminister). v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. Budde.

Anlage 1.

Vertrag,

betreffend

den Übergang des Marienburg-Mlawkaer Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrat Teßmar als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrat Ottendorff als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung sowie

nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigentum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken sämtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel sowie alle dem Marienburg-Mlawkaer Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§ 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§ 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 17 120 000 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat alle Schulden der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§ 3.

Mit dem ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von dem Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion in Danzig bewirkt.

§ 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Talons und Dividendenscheinen für das Jahr 1903 und folgende eine Abfindung anzubieten und zwar:

a) für je fünf Stammaktien zu je 600 Mark Staatsschuldverschreibungen der 3 prozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von zweitausendvierhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1903 sowie eine bare Zuzahlung von 8,40 Mark für jede Aktie;

b) für je fünf Stammprioritätsaktien zu je 600 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von viertausend Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1903 sowie eine bare Zuzahlung von 2 Mark für jede Aktie.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in

Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§ 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§ 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrags (§ 4) behufs statutenmäßiger Verteilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Anteils an dem Kaufpreis abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurteils erfolgen darf.

§ 6.

Die Übergabe des Kaufobjekts wird am ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1903 ab die Verwaltung und der Betrieb des Marienburg-Mlawkaer Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Verwaltungsorgane führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Übergabe des Kaufobjekts das noch Erforderliche zur Übertragung des Gesellschaftseigentums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Übertragung des Grundeigentums auf denselben soll derjenige Beamte der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigentumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle der Königliche Eisenbahnkommissar zu Posen benennen wird.

§ 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1902 auf die Stammprioritätsaktien und Stammaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutmäßiger Weise festgestellt. Auf die Dividendenscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Überganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts.

Der Aufsichtsrat hat das Interesse der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrags handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat alljährlich in bisheriger statutmäßiger Weise gewählt. Einer Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf es fernerhin nicht mehr.

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach § 39 des Gesellschaftsstatuts zustehende Remuneration wird zum letzten Male für das auf die Auflösung der Gesellschaft folgende volle Kalenderjahr gezahlt. Sofern nach Ablauf dieses Jahres die endgültige Auflösung des Aufsichtsrats, die mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens zu erfolgen hat, noch nicht eingetreten sein sollte, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die spätere Zeit ihrer Tätigkeit nur die baren Auslagen in der bisherigen Weise erstattet.

§ 8.

Das gesamte Beamten- und Dienstpersonal der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft mit Ausnahme der zeitigen Mitglieder der Gesellschaftsdirektion tritt mit dem Übergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Überganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständnisse mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse sowie der Betriebskranken- und Arbeiter-Pensionskasse von der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Den zeitigen Mitgliedern der Direktion bleiben ihre vertragsmäßigen Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gewahrt.

§ 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die verfassungsmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn diese Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1904 erlangt worden ist.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sollen nach dessen Perfektion für die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen ist.

§ 11.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer übernimmt der Preußische Staat.

Berlin, den 30. Januar 1903.

(L. S.) Teßmar, Geheimer Ober-Regierungsrat. (L. S.) Ottendorff, Geheimer Finanzrat.

Danzig, den 6. Februar 1903.

Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft (Danzig—Warschau, Preußische Abteilung).

(L. S.) E. Breidsprecher. Seering.

Anerkannt zum gerichtlichen Protokolle de dato Danzig, den 7. Februar 1903.

Anlage 2.

Vertrag,

betreffend

den Übergang des Altdamm-Kolberger Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrat Teßmar als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrat Ottendorff als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigentum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken sämtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel sowie alle dem Altdamm-Kolberger Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§ 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§ 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt sechs Millionen dreitausend Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihen sowie alle sonstigen Schulden der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§ 3.

Mit dem ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von dem Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion in Stettin bewirkt.

§ 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen für das Jahr vom 1. April 1903 und folgende, eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für je vier Stammaktien zu je 500 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von zweitausendsiebenhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1903 sowie eine bare Zuzahlung von 6,72 Mark für jede Aktie;
b) für je zwei Stammaktien zu je 1 000 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von zweitausendsiebenhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1903 sowie eine bare Zuzahlung von 13,44 Mark für jede Aktie;
c) für je vier Prioritätsstammaktien Littera A und B zu je 500 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von zweitausendsiebenhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1903 sowie eine bare Zuzahlung von 6,72 Mark für jede Aktie.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§ 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§ 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien (§ 4) entfallenden Betrags behufs statutenmäßiger Verteilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Anteils an dem Kaufpreis abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurteils erfolgen darf.

§ 6.

Die Übergabe des Kaufobjekts wird am ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. April 1903 ab die Verwaltung und der Betrieb des Altdamm-Kolberger Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Verwaltungsorgane führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Übergabe des Kaufobjekts das noch Erforderliche zur Übertragung des Gesellschaftseigentums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Übertragung des Grundeigentums auf denselben soll derjenige Beamte der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigentumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle der Königliche Eisenbahnkommissar in Posen benennen wird.

§ 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1902/03 auf die Stammaktien beziehungsweise Prioritäts-Stammaktien Littera A und B zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt. Auf die Gewinnanteilscheine

späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Überganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrat hat das Interesse der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrags handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats brauchen nicht Aktionäre zu sein.

Die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach § 31 des zweiten Nachtrags zum Gesellschaftsstatute zustehende Vergütung wird zum letzten Male für das auf die Auflösung der Gesellschaft folgende Geschäftsjahr gezahlt. Die Höhe dieser Vergütung wird für die Jahre, für welche eine solche zu zahlen ist, auf denjenigen Betrag festgesetzt, welcher für das Jahr 1901/02 nach Maßgabe der bisherigen Grundsätze gewährt worden ist. Sofern nach Ablauf des auf die Auflösung der Gesellschaft folgenden Jahres die Auflösung des Aufsichtsrats, die mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens zu erfolgen hat, noch nicht eingeleitet sein sollte, werden dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die spätere Zeit ihrer Tätigkeit nur die baren Auslagen erstattet.

§ 8.

Das gesamte Beamten- und Dienstpersonal der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme der zeitigen Mitglieder der Gesellschaftsdirektion, tritt mit dem Übergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personale zur Zeit des Überganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Altdamm-Kolberger Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständnisse mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse sowie in bezug auf die Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter von der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Altdamm-Kolberger Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen besoldeten Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Bezüge bei dem Übergange des Altdamm-Kolberger Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine einmalige bare Abfindung. Diese Abfindung soll für sämtliche Direktionsmitglieder zusammengenommen den Betrag von 220 000 Mark nicht übersteigen. Der vorbezeichnete

Betrag ermäßigt sich, sofern ein Abkommen wegen des Übertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§ 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die verfassungmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn diese Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1904 erlangt worden ist.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sollen nach dessen Perfektion für die Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen ist.

§ 11.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer übernimmt der Preußische Staat.

Berlin, den 30. Januar 1903.

(Siegel) Teßmar, Geheimer Ober-Regierungsrat. (Siegel) Ottendorff, Geheimer Finanzrat.

Stettin, den 7. Februar 1903.

Direktion der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft.

(Siegel) Fr. Lenz.

Anerkannt zum gerichtlichen Protokolle de dato Stettin, den 13. Februar 1903.

Anlage 3.

Vertrag,

betreffend

den Übergang des Stargard-Cüstriner Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrat Teßmar als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrat Ottendorff als Kommissar des Finanzministers,

einerseits und der Direktion der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigentum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel sowie alle dem Stargard-Cüstriner Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§ 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§ 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt vier Millionen fünfhunderttausend Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihe sowie alle sonstigen Schulden der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§ 3.

Mit dem ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§ 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Erneuerungs- und Gewinnanteilscheinen für das Jahr vom 1. April 1903 und folgende, eine Abfindung anzubieten und zwar:

a) für je 2 Stammaktien B (Stammaktien) zu je 500 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von eintausendsechshundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1903, sowie eine bare Zuzahlung von 14 Mark für jede Aktie;

b) für je 2 Stammaktien A (Prioritätsstammaktien) zu je 500 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von eintausendvierhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1903 sowie eine bare Zuzahlung von 12 Mark 25 Pf. für jede Aktie.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§ 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§ 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien (§ 4) entfallenden Liquidationsbetrags behufs statutmäßiger Verteilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Anteils an dem Kaufpreis abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurteils erfolgen darf.

§ 6.

Die Übergabe des Kaufobjekts wird am ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. April 1903 ab die Verwaltung und der Betrieb des Stargard-Cüstriner Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Verwaltungsorgane führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Übergabe des Kaufobjekts das noch Erforderliche zur Übertragung des Gesellschaftseigentums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Übertragung des Grundeigentums auf den Staat soll derjenige Beamte der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigentumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle der Königliche Eisenbahnkommissar in Posen benennen wird.

§ 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1902/03 auf die Stammaktien beziehungsweise Prioritätsstammaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der

Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt. Auf die Gewinnanteilscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Überganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrat hat das Interesse der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrags handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat alljährlich in bisheriger statutmäßiger Weise gewählt.

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach § 32 des Gesellschaftsvertrags zustehende Vergütung wird zum letzten Male für das auf die Auflösung der Gesellschaft folgende volle Geschäftsjahr gezahlt. Die Höhe dieser Vergütung wird für die Jahre, für welche eine solche zu zahlen ist, auf denjenigen Betrag festgesetzt, welcher für das Jahr 1901/02 nach Maßgabe der bisherigen Grundsätze gewährt worden ist. Sofern nach Ablauf des auf die Auflösung der Gesellschaft folgenden Jahres die Auflösung des Aufsichtsrats, die mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens zu erfolgen hat, noch nicht eingeleitet sein sollte, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die spätere Zeit ihrer Tätigkeit nur die baren Auslagen erstattet.

§ 8.

Das gesamte Beamten- und Dienstpersonal der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme der zeitigen Mitglieder des Gesellschaftsvorstandes, tritt mit dem Übergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personale zur Zeit des Überganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Stargard-Cüstriner Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständnisse mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse sowie in bezug auf die Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter von der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Stargard-Cüstriner Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Bezüge bei dem Übergange der Verwaltung des Stargard-Cüstriner Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine einmalige bare Abfindung. Diese Abfindung soll für sämtliche Direktionsmitglieder zusammengenommen den Betrag von 340 000 Mark nicht übersteigen. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, sofern ein Abkommen wegen des Übertritts der einzelnen

Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§ 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die verfassungsmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn diese Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1904 erlangt worden ist.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sollen nach dessen Perfektion für die Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen ist.

§ 11.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer übernimmt der Preußische Staat.

Berlin, den 30. Januar 1903.

(L. S.) Teßmar, Geheimer Ober-Regierungsrat. (L. S.) Ottendorff, Geheimer Finanzrat.

Soldin, den 10. Februar 1903.

Die Direktion der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) C. Reiche. G. Jacobi.

Anerkannt zum gerichtlichen Protokolle de dato Soldin, den 10. Februar 1903.

Anlage 4.

Vertrag,

betreffend

den Übergang des Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrat Teßmar als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrat Ottendorff als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft

andererseits ist unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigentum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel sowie alle dem Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§ 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§ 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 3 727 275 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihen sowie alle sonstigen Schulden der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§ 3.

Mit dem ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von dem Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion in Altona bewirkt.

§ 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, das heißt gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Erneuerungs- und Gewinnanteilscheinen für das Jahr vom 1. April 1903 und folgende, eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für je zwei Stammaktien zu je 500 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von eintausend dreihundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1903 sowie eine bare Zuzahlung von 14,50 Mark für jede Aktie;

b) für je zwei Prioritäts-Stammaktien zu je 500 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von eintausend dreihundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1903 sowie eine bare Zuzahlung von 14,50 Mark für jede Aktie.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage

vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§ 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§ 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrags (§ 4) behufs statutmäßiger Verteilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Anteils an dem Kaufpreis abzuliefern. Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurteils erfolgen darf.

§ 6.

Die Übergabe des Kaufobjekts wird am ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. April 1903 ab die Verwaltung und der Betrieb des Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Verwaltungsorgane führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Übergabe des Kaufobjekts das noch Erforderliche zur Übertragung des Gesellschaftseigentums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Übertragung des Grundeigentums auf den Staat soll derjenige Beamte der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle der Königliche Eisenbahnkommissar in Altona benennen wird.

§ 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1902/03 auf die Stammaktien und Prioritäts-Stammaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

Auf die Dividendenscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Überganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrat hat das Interesse der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrags handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt. Die Auflösung des Aufsichtsrats hat mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens zu erfolgen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden für die Zeit ihrer Tätigkeit in Gemäßheit des § 32 des Gesellschaftsvertrags außer der Erstattung der baren Reisekosten nur Tagegelder für die Sitzungstage in der bisherigen Weise gewährt.

§ 8.

Das gesamte Beamten- und Dienstpersonal der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft mit Ausnahme der zeitigen Mitglieder der Gesellschaftsdirektion, tritt mit dem Übergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personale zur Zeit des Überganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständnisse mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweite Regelung stattfindet.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse sowie in bezug auf die Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter von der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen besoldeten Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Bezüge bei dem Übergange der Verwaltung des Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine einmalige bare Abfindung von 320 000 Mark. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Übertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§ 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die verfassungsmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn diese Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1904 erlangt worden ist.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sollen nach dessen Perfektion für die Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Be-

stimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen ist.

§ 11.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer übernimmt der Preußische Staat.

Berlin, den 14. Februar 1903.

Teßmar, Geheimer Ober-Regierungsrat.

Ottendorff, Geheimer Finanzrat.

Kiel, den 17. Februar 1903.

Direktion der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft.

Wenneker. Kleyböcker.

Anerkannt zum gerichtlichen Protokolle de dato Kiel, den 20. Februar 1903.

Anlage 5.

Vertrag,

betreffend

den Übergang des Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrat Teßmar als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrat Ottendorff als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigentum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel sowie alle dem Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§ 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§ 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 30 000 000 Mark, buchstäblich: Dreißig Millionen Mark. Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihe sowie alle sonstigen Schulden der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§ 3.

Mit dem ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von dem Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion in Essen bewirkt.

§ 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen für das Jahr 1903 und folgende, eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für eine Aktie zu 600 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von eintausendzweihundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1903 ab und eine bare Zuzahlung von 81 Mark für jede Aktie;

b) für eine Aktie zu 1 200 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von zweitausendvierhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1903 ab und eine bare Zuzahlung von 162 Mark für jede Aktie.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§ 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§ 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrags (§ 4) behufs statutenmäßiger Verteilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Anteils an dem Kaufpreis abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurteils erfolgen darf.

§ 6.

Die Übergabe des Kaufobjekts wird am ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1903 ab die Verwaltung und der Betrieb des Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrags das noch Erforderliche zur Übertragung des Gesellschaftseigentums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Übertragung des Grundeigentums auf den Staat soll derjenige Beamte der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigentumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle der Königliche Eisenbahnkommissar in Elberfeld benennen wird.

§ 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1902 auf die Aktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

Auf die Gewinnanteilscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Überganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen des Statuts. Der Aufsichtsrat hat das Interesse der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrags handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat alljährlich in bisheriger statutenmäßiger Weise gewählt. Einer Hinterlegung von Aktien seitens der Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf es fernerhin nicht mehr.

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach § 37 des Gesellschaftsstatuts zustehende Remuneration wird zum letzten Male für das auf die Auflösung der Gesellschaft folgende volle Kalenderjahr gezahlt. Die Höhe dieser Remuneration wird für die Jahre, für welche eine solche zu zahlen ist, auf denjenigen Betrag festgesetzt, der für das Jahr 1901 nach Maßgabe der bisherigen Grundsätze zur Verteilung gelangt ist. Sofern nach Ablauf des auf die Auflösung der Ge-

sellschaft folgenden Jahres die Auflösung des Aufsichtsrats, die mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens zu erfolgen hat, noch nicht eingetreten sein sollte, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die spätere Zeit ihrer Tätigkeit nur die baren Auslagen in der bisherigen Weise erstattet.

§ 8.

Das gesamte Beamten- und Dienstpersonal der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft mit Ausnahme der zeitigen Mitglieder der Direktion, tritt mit dem Übergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personale zur Zeit des Überganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensionskasse der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständnisse mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweite Regelung stattfindet.

Der Preußische Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse sowie der Pensionskasse für die Betriebs- und Werkstättenarbeiter und der bestehenden Krankenkasse von der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Den zeitigen besoldeten Mitgliedern der Direktion bleiben ihre vertragsmäßigen Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gewahrt.

§ 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die verfassungsmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn diese Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1904 erlangt worden ist.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sollen nach der Perfektion desselben für die Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen ist.

§ 11.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer übernimmt der Preußische Staat.

Dortmund, den 13. März 1903.

Teßmar, Geheimer Ober-Regierungsrat.

Ottendorff, Geheimer Finanzrat.

Direktion der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft.

Meyer. Beukenberg.

Anerkannt zum gerichtlichen Protokolle de dato Dortmund, den 13. März 1903.

(Nr. 10441.) Gesetz, betreffend den Erwerb des Ostpreußischen Südbahnunternehmens für den Staat. Vom 18. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung des beigedruckten Vertrags vom 2./6. April 1903, betreffend den Übergang des Ostpreußischen Südbahnunternehmens auf den Staat, zur käuflichen Übernahme der Ostpreußischen Südbahn nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen ermächtigt.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe des im § 1 gedachten Vertrags den Umtausch von:

1. 13 500 000 Mark Stammaktien der Ostpreußischen Südbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von..	13 500 000 Mark,
2. 13 500 000 Mark Stammprioritätsaktien der Ostpreußischen Südbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von..........	15 187 500 "
herbeizuführen und zu diesem Zwecke Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zu dem Gesamtbetrage von..........	28 687 500 Mark

auszugeben.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, in Gemäßheit des im § 1 gedachten Vertrags

a) zur baren Zuzahlung auf 22 500 Stück Stammprioritätsaktien der Ostpreußischen Südbahn die Summe von..........	1 282 500 Mark,
b) zu Abfindungen an die Direktoren der Ostpreußischen Südbahn die Summe von..........	700 000 "
c) zur Deckung des Bauvorschusses bei der Ostpreußischen Südbahn die Summe von rund	3 163 000 "
zusammen	5 145 500 Mark

zu verwenden und

I. zur Deckung der im § 3 unter a bis c erforderlichen Mittel die Bestände der Reserve-, Erneuerungs- usw. Fonds, deren Höhe nach dem Abschlusse des Jahres 1901 5 613 782 Mark betrug, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, zu verwenden;

II. die verbleibenden Restbestände der genannten Fonds in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten, noch offen stehenden Eisenbahnkredite zu verwenden.

§ 4.

Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten werden ermächtigt, bei dem Umtausche von Aktien in Staatsschuldverschreibungen, sofern die Anzahl der eingereichten Stücke den nach dem abzuschließenden Vertrage für den Umtausch maßgebenden Verhältnissen nicht entspricht, die Ausgleichung des in Staatsschuldverschreibungen nicht darstellbaren Überschußbetrags durch Barzahlung zu bewirken, wobei der zu zahlende Betrag nach dem um ein Prozent verminderten Kurse, welcher für Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen Anleihe vor dem Tage des Umtausches zuletzt an der Berliner Börse bezahlt worden ist, berechnet wird.

§ 5.

Die Umwandlung der für die Aktien als Abfindung gegebenen Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates erfolgt gebührenfrei, wenn die Eintragung binnen einer vom Finanzminister festzusetzenden Frist bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden beantragt wird.

§ 6.

Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten werden ermächtigt, bei der Auflösung der Ostpreußischen Südbahngesellschaft nach Maßgabe des Vertrags den Kaufpreis für den Erwerb der Bahn unter Verwendung der in den §§ 2 und 3 bewilligten Mittel zu zahlen, beziehungsweise auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen der Ostpreußischen Südbahn, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§ 7.

Über die Ausführung der im § 6 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§ 8.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§ 2, 3 und 6) bestimmt, soweit nicht durch den im § 1 angeführten Vertrag Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihen und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197), und des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§ 9.

Die Staatsregierung wird auf Grund des § 5 unter a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, (Gesetz-Samml. S. 57) ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen.

Die behufs der Tilgung eingelösten oder angekauften Obligationen werden nach Vorschrift des § 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die Ostpreußische Südbahn durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahn und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der Eisenbahn entbehrlich sind.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Metz, den 18. Mai 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt (zugleich für den Finanzminister). v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. Budde.

Anlage.

Vertrag,

betreffend

den Übergang des Ostpreußischen Südbahnunternehmens auf den Staat.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrat Teßmar als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrat Ottendorff als Kommissar des Finanzministers,

einerseits und der Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Ostpreußische Südbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigentum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken sämtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel sowie alle dem Ostpreußischen Südbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§ 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§ 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt achtzehn Millionen Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihen sowie alle sonstigen Schulden der Ostpreußischen Südbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§ 3.

Mit dem ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Ostpreußischen Südbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von dem Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr. bewirkt.

§ 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Ostpreußischen Südbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Talons und Dividendenscheinen für das Jahr 1903 und folgende, eine Abfindung anzubieten und zwar:

a) für je vier Stammaktien zu je 600 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von zweitausendvierhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1903;

b) für je vier Stammprioritätsaktien zu je 600 Mark Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von zweitausendsiebenhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1903 sowie eine bare Zuzahlung von 57 Mark für jede Stammprioritätsaktie.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrags ab in der Weise, daß jede Aktie eine Stimme

gewährt, wogegen die Vorschriften im § 27 des Gesellschaftsstatuts außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§ 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§ 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien (§ 4) entfallenden Betrags behufs statutmäßiger Verteilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Anteils an dem Kaufpreis abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurteils erfolgen darf.

§ 6.

Die Übergabe des Kaufobjekts wird am ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1903 ab die Verwaltung und der Betrieb des Ostpreußischen Südbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Ostpreußische Südbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Verwaltungsorgane führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Übergabe des Kaufobjekts das noch Erforderliche zur Übertragung des Gesellschaftseigentums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Übertragung des Grundeigentums auf den Staat soll derjenige Beamte der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigentumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle der Königliche Eisenbahnkommissar in Posen benennen wird.

§ 7.

Sofern die für die Betriebsjahre 1901 und 1902 auf die Stammprioritätsaktien und Stammaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein oder deren Feststellung demnächst durch Anfechtung für nichtig erklärt werden sollte, wird dieselbe in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt und vom Staate gegen Einlieferung der Dividendenscheine bei den seitherigen Zahlstellen gezahlt werden.

Auf die Dividendenscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Überganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts.

Der Aufsichtsrat hat das Interesse der Ostpreußischen Südbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrags handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat alljährlich in bisheriger statutmäßiger Weise gewählt. Einer Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf es fernerhin nicht mehr.

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach dem Gesellschaftsstatute zustehende Remuneration wird zum letztenmal für das auf die Auflösung der Gesellschaft folgende volle Kalenderjahr gezahlt.

Die Höhe der Remuneration wird für die Jahre, für die eine solche zu zahlen ist, auf denjenigen Betrag festgesetzt, welcher für das Jahr 1901 nach Maßgabe der bisherigen Grundsätze zur Verteilung gelangt ist. Sofern nach Ablauf des auf die Auflösung der Gesellschaft folgenden Jahres die Auflösung des Aufsichtsrats, die mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens zu erfolgen hat, noch nicht eingetreten sein sollte, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die spätere Zeit ihrer Tätigkeit nur die baren Auslagen in der bisherigen Weise erstattet.

§ 8.

Das gesamte Beamten- und Dienstpersonal der Ostpreußischen Südbahngesellschaft, mit Ausnahme der zeitigen Mitglieder der Gesellschaftsdirektion, tritt mit dem Übergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personale zur Zeit des Überganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Ostpreußischen Südbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständnisse mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse, sowie der Betriebskrankenkasse, der Kranken- und Sterbekasse für Werkstättenarbeiter und der Pensionskasse für die Betriebs- und Werkstättenarbeiter von der Ostpreußischen Südbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Ostpreußischen Südbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen besoldeten Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Bezüge bei dem Übergange des Ostpreußischen Südbahnunternehmens auf den Staat eine einmalige bare Abfindung von 700 000 Mark.

Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Übertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§ 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die verfassungsmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn diese Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1904 erlangt worden ist.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sollen nach dessen Perfektion für die Ostpreußische Südbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen ist.

§ 11.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuern übernimmt der Preußische Staat.

Berlin, den 2. April 1903.

Teßmar, Geheimer Ober-Regierungsrat. Ottendorff, Geheimer Finanzrat.

Königsberg i. Pr., den 6. April 1903.

Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft.

Krueger. Hövener.

Anerkannt zum gerichtlichen Protokoll de dato Königsberg i. Pr., den 6. April 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.